

## BUNDESVORSTAND

# Humanistische Studenten Union

# D I E U N I V E R S I T Ä T G E N O S S E N S C H A F T

Modellverfassung einer demokratisch strukturierten Universität

Nach einem Entwurf der HSU – Bochum für den Bundesvorstand der Humanistischen Studentenunion ausgearbeitet und eingeleitet von Andreas Wiesand

Die offiziell angestrebte Reform des Bildungswesens in der BRD ist daran ausgerichtet, wirtschaftlich verwertbares Wissen zu vermitteln, nicht aber, kritische Reflexion der bestehenden Verhältnisse zu fördern. Dem kommen die traduierten Bildungsmethoden entgegen, die Disziplin und Anpassung fördern und passiv-rezeptives Lernen voraussetzen. Der Grad der Bewährung an diesen Prinzipien ist das Kriterium für Auslese und weitergehende Förderung. Autoritäre Erziehungsmethoden schaffen so erneut autoritäres Potential, das innerhalb des Bildungssystems überfällige Traditionenbestände in einer die herrschende Ideologie stützenden Weise weitergibt.

An den Hochschulen wird der anonym ausgeübte Anpassungzwang augenfällig: das Recht auf Bildung wird umgeformt zur gestrafften Ausbildung von Fachkräften für spezialisierte Berufe durch isolierte Einzelwissenschaften, die den gesellschaftlichen Kontext nicht suchen und mit ihren Meistern auch nicht finden können. So erfolgt die Integration der Hochschulen in eine autonome Leistungsgesellschaft einerseits durch Festhalten an einem erstarrten partikularen Wissenschaftsbegriff, andererseits durch die Annäherung der Universitätsorganisation an die der industriellen Produktion.

(Aus dem Gesamtprogramm der HSU vom Dezember 1967)

#### Die Vorlage eines formal "vollständigen", inhaltlich neuartigen Hochschulverfassungsentwurfs zum jetzigen Zeitpunkt wird sich als mit der Strategie einer fortschrittlich-

engagierten Studentenbewegung übereinstimmend ausweisen müssen. Dies gilt umso mehr dann, wenn, wie es zur Zeit zu beobachten ist, dem jahrelangen studentischen Druck gegen das erstarrte Gefüge z.B. in der "Reformverfassung" des Otto-Suhr-Instituts nachgegeben wird (sichtbar z.B. in der Erreichung der Öffentlichkeit für die Sitzungen des Senats der TH Darmstadt), oder wenn man jetzt hin und wieder im akademischen oder staatlichen Instanzengestümp ein -selbstverständlich unverbindliches - Betroffenen-

gehör erhält.

Der in einem Springer-Blatt apostrophierte "frische Wind" in Sachsen Hochschulreform erweist sich bei näherem Hinsehen als ein reichlich schwaches Lüftchen, das noch dazu tendenziell in die falsche Richtung weht. Sieht man einmal davon ab, daß sich alle punktuellen Zugeständnisse der letzten Zeit als Ergebnis massiven studentischen Drucks erweisen (auch die Forderungen zur Reform des Otto-Suhr-Institutes waren erst Gegenstand verbindlicher Verhandlungen, als eine Besetzung kurz bevorstand), so gibt es für diese Einflüsterung vor allem zwei Gründe: einmal belegt die Unterzeichnung des "Marburger Memorandums" gegen die Demokratisierung der Hochschule (inszeniert von dem autoritär disponierten SA-Professor Benz/ Marburg) noch darüber hinaus, daß den Verteidigern und Apologeten der bestehenden Ordnung an den deutschen Universitäten die Luft noch längst nicht ausgegangen ist. Ob man es dabei mit dem "Irrationalismus als reaktionäre Antwort auf die Probleme des Klassenkampfes" (G. Lukacs) oder mit nicht ernst zu nehmenden "Rehwinkeladen" (W. Lefèvre) zu tun hat, soll an dieser Stelle nicht untersucht werden.

DIE UNIVERSITÄT ALS GENOSSENSCHAFT Hrsg. und Vertrieb: Bunsenverlag, Frankfurt, Bleichstraße 16 - Schlussredaktion: Wilfried Schmurl, Göbel - Anfragen und Diskussionsbeiträge an: A. Wiesand, 1 Berlin 30, Keithstr. 36-38 Tel. 7690497 - 1. Auflage (27. Juni 1968); 2000 Exemplare

mit Bezug auf eine gewisse Fixierung studentischer Aktivität auf den Klein- und Großkrieg mit uneinsichtigen Ordinarien noch bemerklt: den Ausdruck "Fachidiot" nur gegenüber bestimmten ordinirten "Fakultätsfossilien" verwenden, heißt ein Gesellschaftssystem erkennen, das zu seiner Rechtfertigung auf die Manipulation und Einengung des Bewußtseins aller derjenigen angewiesen ist, die es für eine reibungslose Funktionieren benötigt.

Der rechte Grund, der angesichts des z.T. orgiastischen Reformeifers zur Vorsicht vor falscher Einschätzung anhält, ergibt sich aus der mit dem Eingangsszitat charakterisierten Entwicklung. Studienreformgutachten und Kollegienhausplan des Wissenschaftsrates, Hochschulgesetz in Baden-Württemberg, aber auch die "überale" Variante all dessen - der Dahrendorffplan, sind eine strategisch gut gewählte Antwort auf die nach Reformen drängende, wenig differenzierte öffentliche und verdeckte Meinung.

Die von Studenten häufig gebrauchte Formel von der "Rationalisierung" (von "rational" abgeleitet) der ständischen und hierarchischen Universitätsstruktur wurde in die Forderung nach einer Rationalisierung ( von "rationell" ) entsprechend den Interessen und Entwicklungstendenzen des bestehenden Gesellschaftssystems und der es stützenden materiellen Basis, der durchaus nicht nur "funktionalen Eliten" und der es propagandistisch tragenden, ideologisierenden Apologetik umfunktioniert. Stellt man die von W. Hofmann formulierte Maxime: "Wissenschaft wird sich dem Teil der Gesellschaft der Weltgesellschaft verpflichtet wissen, dessen Existenzweise den objektiven Möglichkeiten der Gesellschaft am meisten widerspricht" gegen solcherart vorgesehene Umwandlungen der Universitäten in Wissensfabriken (= die deutsche Variante der kalifornischen "Multiuniversität"), dann nimmt sich die derzeitige Feudaluniversität mit ihrem Elfenbeinturm-Wissenschaftsverständnis geradezu begehrhenswert aus.

Geplant ist die "Studentenreform", die Reduzierung der Studenten auf "geistiges Rentner-tum" (W. Hofmann) und "Schülerstatus" (J. Habermas), und genau hier ist es, wo die entschlossene Gegenwehr aller, die sich kritischer Wissenschaft verpflichten fühlen, einsetzen muß. Ein zweites baden-württembergisches Hochschulgesetz darf und wird es nicht geben.

Will man die bisherige Taktik engagierter Studenten und ihrer Studentenvertretungen kritisieren, so fällt neben der bereits fast überwundenen Form des unreflektierenden, nicht gesellschaftsbezogenen Pragmatismus dessen neue, noch hilfloser ammutende Variante auf: die "überbau-Revolution".

In einigen Universitäten scheint der Fehlschluss von der Unveränderbarkeit des Systems bereits so weit verbreitet zu sein, daß man sich als schönsten Erfolg ist jeden kritisieren, so fällt neben der bereits fast überwundenen Form des unreflektierenden, nicht gesellschaftsbezogenen Pragmatismus dessen neue, noch hilfloser ammutende Variante auf: die "überbau-Revolution".

In einigen Universitäten scheint der Fehlschluss von der Unveränderbarkeit des Systems bereits so weit verbreitet zu sein, daß man sich als schönsten Erfolg ist jeden kritisieren, so fällt neben der bereits fast überwundenen Form des unreflektierenden, nicht gesellschaftsbezogenen Pragmatismus dessen neue, noch hilfloser ammutende Variante auf: die "überbau-Revolution".

Geht es dann darum, über vorgelegte Hochschulgesetzentwürfe, Studienmodelle a la Dahrendorf und partielle administrative Reformen zu reden und zu verhandeln, beginnt man sich unbekümmert und entgegen allen Regeln auch der "bürglerlichen" Taktik auf die Ebene derer, deren Absichten man soeben im Bereich des "Überbaus" (z.B. auf Grund wissenschaftstheoretischer, methodologischer und didaktischer sowie konzeptioneller Einsichten) noch vehement kritisierte und zu verhindern trachtete.

Dies soll hier heißen: wenn man davon überzeugt ist, daß z.B. das Ordinariats-

prinzip entscheidend dazu beiträgt, Studenten und "Mittelbau" an ihrer wissenschaftlichen Entfaltung zu hindern, kann man schon um der eigenen Glaubwürdigkeit willen keine Vorschläge akzeptieren oder gar selbst formulieren, die auf dessen Stützung und Perpetuierung hinauslaufen, auch wenn dies mit dem, den Studenten mit Recht nicht einleuchtenden der Parität (welcher auch immer) überspielt wird.

Jüngstes Beispiel für die oben geschilderte Tendenz ist der "Arbeitsentwurf für eine Satzung der Frankfurter Universität", AStA-Informationen Nr. 22.

Hier ist nun der Stellenwert des vorliegenden genossenschaftlichen Entwurfs zu sehen. Er versucht, diskutierten Forderungen der engagierten Studenten einen einsichtigen Zusammenhang zu geben und bedient sich dazu der offenbar zur Zeit gerade modern gewordenen Form einer paragraphierten Verfassung.

Die Negation der bestehenden Universität und die Strategie der Aufdeckung ihrer Widersprüche wird nicht aufgegeben, sondern als in sich geschlossene, zu verwirklichende Utopie konkretisiert. Das hier vorgelegte Diskussionsmodell erhebt den Anspruch, die bestehenden und geplanten Formen der universitären Organisation an Rationalität zu übertreffen und in dem Sinne "rationell" zu sein, daß es das Niveau der wissenschaftlichen Arbeit durch die Kooperation der dabei beteiligten verbessern kann.

Obwohl die etwa im Genossenschaftsgesetz von 1889 (GenG) niedergelegten Grundsätze ab und zu hilfreich waren, würde es ein Mißverständnis bedeuten, dort nach dem Ursprung der Paragraphen der vorliegenden Verfassung zu suchen. Wie E. Hirsch (Berlin) ausführt, sind Genossenschaften "Vereinigungen von Personen zur Sicherung und Verteidigung ihrer Berufs-, Gewerbe- und allgemeinen Lebensbedürfnisse und Interessen im Wege gegenseitiger Hilfe und Unterstützung."<sup>1</sup>

Dieser Grundsatz, verbunden mit dem im GenG festgelegten Prinzip der Gleichbehandlung und einem von Hirsch auch bei Deichgenossenschaften festgestellten öffentlich-rechtlichem Status ist vielmehr die bestimmende Leitlinie des vorliegenden Entwurfs. Rätedemokratische Vorstellungen wurden, soweit heute möglich und hier vertretbar, eingearbeitet. Unter anderem wurde besonderer Wert gelegt auf:

1. Gesellschaftliche Verantwortung der Universität (§1 I, IV; §9 III)
2. Selbstverwaltung (§2)
3. Gleichberechtigung aller Universitätsmitglieder (Genossenschaftsprinzip) (§2 II, §21, § 51 u. 52 usw.)
4. Öffentlichkeitsprinzip (§ 4 III usw.)
5. Selbstständige Facheinheiten (Fachgruppen); (§5, §§ 18-23)
6. Studienberatung und Überprüfungskolloquien der Ergebnisse von Studium, Lehre und Forschung (Abschaffung bestehender Prüfungssysteme); (§ 11 IV, V § 19 III)
7. Auflösung der Universitätshierarchie (§ 12-14 usw.)
8. Verantwortlichkeit der Dozenten bei Aufhebung des Beamtenstatus (13, § 14 IV)
9. Unabhängigkeit der Dozenten von Auftragsforschung (§ 14 I)
10. Selbstverwaltung der nicht wissenschaftlich Arbeitenden (§ 17, 28, 30, 38)
11. Kontrolle und Verantwortlichkeit der Amisträger (§22 II, §23, § 28, 38 usw.)
12. Interdisziplinäre Forschung und Lehre (§ 24 II, § 36 usw.)
13. Einbeziehung der bisherigen Fachschulen und Akademien in den Hochschulbereich (§7)
14. Institutionisierte Reform (§ 60 usw.)

Es wird aufschlußreich sein, die Welle von formalen Einwänden gegen das vorliegende Diskussionsmodell dahin zu analysieren, ob sie mit den sonst gegen studentische Vorschläge erhobenen übereinstimmen.

Die Universität (Berlin, Bochum, Würzburg) gibt sich gemäß Artikel . . ., Absatz . . . der Verfassung des Landes (Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bayern) diese Verfassung:

### I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Die Universität (Berlin, Bochum, Würzburg) ist eine Stätte des Studiums, der Lehre und Forschung. Ihr Ziel ist, die Umwelt kritisch-rational zu bewältigen, zu ihren Aufgaben gehört, Mißstände in der Gesellschaft zu analysieren und bei ihrer Behebung mitzuwirken. Die Universität ist verpflichtet, für einen demokratischen und sozialen Rechtsstaat einzutreten.

In verfassungsmäßig gewährleisteter Freiheit dient die Universität im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Sie bereitet die Studierenden auf ihre Berufe und auf die Verantwortung in der Gesellschaft vor und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Die Universität nimmt sich der wissenschaftlichen Fortbildung Berufstätiger an. Zu diesem Zweck organisiert sie geeignete Kurse und Veranstaltungen.

Die Organe der Universität nehmen zu wichtigen gesellschaftlichen und politischen Problemen öffentliche Stellung.

§ 2 Zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit nach außen hat die Universität den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre akademischen, wirtschaftlichen und technischen Angelegenheiten in eigener Verantwortung und nach demokratischen Grundsätzen.

Um eine demokratische Verwaltung und die Einhaltung der in § 1 festgelegten Grundsätze zu gewährleisten, ist die Universität genossenschaftlich organisiert. Ihr öffentlich-rechtlicher Status bleibt hiervon unberührt. Ziel des genossenschaftlichen Aufbaus ist es, die universitären Produktionsmittel und die wissenschaftliche Ausbildung und Forschung nach den materiellen und ideellen Interessen der Genossen der Universität zu organisieren und zu gestalten. Die Interessen der nicht wissenschaftlichen arbeitenden Angestellten und Arbeiter der Universität sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Universität führt ein Dienstsiegel.

Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes ( . . .). Der Rechnungshof des Landes ( . . .) prüft die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.

§ 3 Mitglieder der Universität sind:

- a. die Genossen
- b. die nicht wissenschaftlich Arbeitenden.

Genossen der Universität sind:

- a. die Studierenden
- b. die Dozenten.

§ 4 Organe der Universität sind:

**§ 8 Die Universität verleiht nach Maßgabe von Magister- und Promotionsprüfungs-ordnungen akademische Grade.**

- a. Die Vollversammlung der Genossen der Fachgruppen,
- b. die Ausschüsse der Fachgruppen,
- c. die Vollversammlung der Genossen der Fachbereiche,
- d. die Ausschüsse der Fachbereiche,
- e. die Vollversammlung der n. w. Arbeitenden der Fach-Bereiche,
- f. die Geschäftsführer der Fach-Bereiche,
- g. die Vollversammlung der Genossen der Sektoren,
- h. die Kommissionen der Sektoren,
- i. die Vollversammlung der n. w. Arbeitenden der Sektoren,
- k. die Vollversammlung aller Mitglieder der Universität,
- l. die Rektoren,
- m. der Universitäts-Rat,
- n. der Finanz-Rat,
- o. das Kuratorium.

Die Organe der Universität geben sich Ordnungen, die dieser Verfassung nicht widersprechen dürfen.

Die Beratungen und Beschlussfassungen der Organe der Universität erfolgen grundsätzlich öffentlich. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn mehr als 3/4 der anwesenden Mitglieder der Universität dies beschließen.

Die Beschlüsse der Organe sind in jedem Fall zu veröffentlichten.

§ 5 Die Universität gliedert sich in kleine Einheiten: die Fach-Gruppen. Die Fachgruppen bestehen aus den Studierenden und Dozenten, die in einem eng umrissenen Gebiet wissenschaftlich tätig sind.

Die Gründung einer Fachgruppe kann erfolgen, wenn mindestens zwei Dozenten und 17 Studierende es wünschen. Sie ist der Struktur-Kommission des zuständigen Sektors anzzeigen. Der Beginn der Arbeit einer neuen Fachgruppe erfolgt am Anfang des folgenden akademischen Jahres.

Die Fachgruppe löst sich auf, wenn ihre Vollversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt. Dieser Beschluß kann erst erfolgen, wenn die Fachgruppe mindestens zwei Jahre bestanden hat. Das Ende der Arbeit einer durch Vollversammlungsbeschluß aufgelösten Fach-Gruppe erfolgt mit dem Schluß des betreffenden akademischen Jahres.

§ 6 Aus Gründen der Forschung, der Lehre oder des Studiums können sich mehrere Fachgruppen zu Fach-Bereichen für befristete Zeit zusammenschließen. Dies ist der Struktur-Kommission des zuständigen Sektors anzzeigen. Eine Fach-Gruppe kann in mehreren Fach-Bereichen mitarbeiten. Für die Auflösung des Fach-Bereiches gelten die Vorschriften des § 5 III entsprechend.

§ 7 Die Gesamtheit der Fachgruppen gliedert sich in Sektoren:

- z.B. Naturwissenschaften
- Gesellschaftswissenschaften
- Historische, Sprach- und Geisteswissenschaften
- Ingenieurwissenschaften
- Medizinische Wissenschaften
- Fachhochschulen (Fachhochschule, wie Pädagogische Hochschule, Ingenieurhochschule, Hochschule für Bildende Künste usw. bilden, soweit sie nicht in andere Sektoren der Universität integriert sind, eigene Sektoren.)

**§ 8 Die Universität verleiht nach Maßgabe von Magister- und Promotionsprüfungs-ordnungen akademische Grade.**

**§ 9 Das akademische Jahr gliedert sich in acht Monate Veranstaltungen und vier Monate veranstaltungsfreie Zeit.**

Während der veranstaltungsfreien Zeit können allgemeine Vorbereitungskurse für Studienanfänger durchgeführt werden. Die Erwachsenenbildung kann auch in der veranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

Während 14 Tagen im 7. Veranstaltungsmonat finde in keine Veranstaltungen statt. In dieser Zeit tagen die Vollversammlungen der Universität, der Fachgruppen, Fachbereiche und Sektoren sowie der n. w. Arbeitenden, und es werden die Wahlen für das kommende Universitätsjahr abgehalten. Weiter sind in dieser Zeit Universitätsstage zu organisieren, deren wissenschaftliche und politische Themen über den Fachrahmen hinausragen und die Mitverantwortung der Universität für die Gesellschaft dokumentieren.

**§ 10 Politische, konfessionelle und wissenschaftliche Vereinigungen der Studenten, Dozenten und der n. w. Arbeitenden werden auf Antrag in eine beim Rektorat geführte Liste aufgenommen. Den in die Liste aufgenommenen Vereinigungen werden für ihre Veranstaltungen Räume der Universität kostenlos zur Verfügung gestellt.**

Sie dürfen auf dem Boden der Universität tätig werden. Gegen die Aufnahme einer Vereinigung in die Liste kann von 10 % der Universitätsmitglieder Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß begründet werden. Über den Einspruch entscheidet die Vollversammlung der Universität.

**I 1 Die Studierenden**

**§ 11 Durch die Immatrikulation wird der Studierende Genosse der Universität. Sie erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Immatrikulation nicht abschließend geregelt ist, wird das Nähere durch eine Ordnung bestimmt, die die Vollversammlung der Mitglieder der Universität beschließt.**

Die studierenden Genossen müssen sich bis zum Beginn der 1. Vollversammlung eines akademischen Jahres in mindestens einer, höchstens fünf Fach-Gruppen eingeschrieben und entsprechend den dafür vorgesehenen Fristen Veranstaaltungen mindestens fünf Wochentunden belegt haben.

Die Mitgliedschaft als Genosse der Universität erlischt auf Antrag des Studierenden durch Erteilung des Abgangszeugnisses. Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden

1. bei Nichtbelegen von Veranstaltungen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt worden ist.

2. Die Studierenden sind verpflichtet, im 1. und 3. Studienjahr an einer der in ihrem Fachbereich veranstalteten Gruppengespräche zur Studienberatung teilzunehmen. Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten können studierende Genossen nur erhalten, wenn sie an den Überprüfungs-colloquien teilgenommen haben.

In den Überprüfungskolloquien werden am Ende jedes akademischen Jahres die Ergebnisse und der Erfolg der Veranstaltung bzw. des Projekts der Planung des Vorjahrs gegenübergestellt und Berichte für die Vollversammlung diskutiert und ausgearbeitet.

Der Entzug der Immatrikulation nach Absatz II und die Ablehnung eines Antrages auf Immatrikulation ergibt nach Anhörung des Betroffenen durch schriftlichen Be- scheid, der zuzustellen ist. Gegen diesen Bescheid kann beim Universitätsrat Einspruch erhoben werden.

Die Fachgruppen sollen sowohl wie notwendig und möglich studierenden Genossen Lehr- und Forschungsaufgaben übertragen. Sie verlieren dadurch nicht ihre Stellung als Studierende.

### III Die Dozenten

**§ 12 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben beruft die Universität Dozenten. Die Dozenten sollen sich vorher durch wissenschaftliche Arbeiten ausgewiesen haben. Die Promotion ist genügt als wissenschaftlicher Ausweis.**

Jede Fachgruppe kann im Rahmen der ihr zustehenden finanziellen Mittel Dozentenstellen ausschreiben. Die Genossen der Fachgruppe müssen die Ausschreibung der Stelle und die endgültige Berufung eines Dozenten durch Vollversammlung oder Referendum beschließen. Zur Erleichterung der Arbeit der Vollversammlung setzt die Fachgruppe einen Berufungsausschuss ein.

**§ 13 In seinem Berufungsvertrag verpflichtet sich der Dozent, die vertraglich vorgesehene wöchentliche Anzahl von Veranstaltungen nach Maßgabe des Veranschlagungs-planes seiner Fachgruppe oder seines Fachbereiches durchzuführen. Für jede nicht durch Krankheit erzwungene Unterbrechung seiner Tätigkeit bedarf der Dozent der Genehmigung durch den Lehrplanausschuss seiner Fachgruppe.**

**§ 14 Neben dem Entgelt für seine Lehr tätigkeit erhält jeder Dozent einen Fixbetrag zur Verwendung für eigene Forschungsvorhaben.**

Jedem Dozenten ist nach zwei akademischen Jahren Lehrtätigkeit ein lehrtireses Jahr für Zwecke der Forschung zu gewähren.

Die Berufungsverträge können Kündigungsfristen von drei bis fünf Jahren vorsehen. Im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Dozent und Fachgruppe kann das Arbeitsverhältnis auch kurzfristiger beendet werden.

Erfüllt ein Dozent Verpflichtungen seines Berufungsvertrages wiederholt nicht, so kann die Vollversammlung der Fachgruppe mit 2/3 Mehrheit seine Entlassung beschließen, die vom Geschäftsführer des Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Universitäts-Rat vorgenommen wird.

Auf der Seite der Universität verhandelt der Geschäftsführer des Fach-Bereichs mit dem Dozenten. Er schließt den Berufungsvertrag mit dem Dozenten ab.

**IV Die nicht wissenschaftlich Arbeitenden**

**§ 15 Die Universität verwaltet sich an allen Bereichen selbst.**

Jedoch werden die Genossen weitgehend von der Organisation, der Verwaltung und dem technischen Betrieb entlastet, und zu diesem Zweck werden in jedem Fachbereich geeignete Angestellte und Arbeiter angestellt.

Der Organisationsausschuß des Fachbereichs berät und beschließt über Neueinstellungen und Kündigungen. Wenn mindestens 15 % der Genossen und/oder der n. w. Arbeitenden eines Fachbereichs Einspruch gegen die Neueinstellung oder Kündigungen erheben, muß die Vollversammlung des Fachbereichs darüber befinden.

Der Geschäftsführer des Fachbereichs ist Verhandlungspartner und Vertragsabschließender.

**§ 16 Die Tätigkeit der n. w. Arbeitenden erfolgt nach den Weisungen des Geschäftsführers des Fachbereichs nach Maßgabe des Organisationsplanes.**

**§ 17 Durch die Vollversammlungen der Fachbereiche und Sektoren, die Organisationsauschüsse und -kommissionen kann jeder n. w. Arbeitende über seinen Arbeitsplatz und über Grundfragen der Universität mitbestimmen.**

### V Die Selbstverwaltung der Universität

#### a) Die Fach-Gruppen

**§ 18 Die Willensbildung der Genossen in allen Fragen des Studiums, der Lehre und Forschung erfolgt grundsätzlich dezentral durch die dort eingeschriebenen Studierenden und angestellten Dozenten. Insbesondere behandelt die Fachgruppe**

#### b) Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen

#### c) Finanzierung der Lehre und der Gruppen-Forschung

#### d) Studien- und Prüfungsordnungen

#### e) Berufungen

#### f) Zusammenarbeit mit anderen Fachgruppen.

**§ 19 Für die Beratung und Entscheidung laufender Angelegenheiten und die Vorbereitung von Beratungen und Beschlüssen der Vollversammlung setzt die Vollversammlung der Fachgruppe Ausschüsse ein, insbesondere für**

#### g) Planung von Lehrveranstaltungen

#### h) Berufungen

#### i) Finanzierung

#### j) akademische Prüfungen.

Die Vollversammlungen stellen einen Katalog von Angelegenheiten auf, über die von den Ausschüssen nur aufgrund eines Mandats der Vollversammlung entschieden werden kann. Die Ausschüsse leden den Vollversammlungen schriftliche Arbeitsberichte vor.

Bis zum Beginn der letzten Vollversammlung jedes akademischen Jahres legen die in den Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten tätigen Genossen schriftliche Berichte ihrer Überprüfungscolloquien vor, in denen dargelegt wird, ob die bei der Planung in Veranschlagungen und Forschungsprojekte gesetzten (inhaltlichen und didaktischen) Erwartungen erfüllt wurden und ob der Vollversammlung die Fortführung der Veranstaltung oder des Forschungsprojektes empfohlen werden kann.

**§ 14 Vollversammlungen finden statt :**

- Zu Beginn des zweiten Veranstaltungsmonates eines akademischen Jahres,
- während 14 Tagen im siebten Veranstaltungsmonat, in denen alle Lehrveranstaltungen ausfallen,
- bis spätestens eine Woche vor dem Ende der Veranstaltungszeit eines akademischen Jahres.

Zu jeder Zeit, in den veranstaltungsfreien Monaten jedoch nur nach Maßgabe von § 9 IV, kann außerdem eine außerordentliche Vollversammlung oder eine schriftliche Abstimmung verlangt werden. Bedingung dafür ist, daß ein Ausschuß, 10 % der Fachgruppen oder ein Rektor dies verlangen.

**§ 21 Auf den Vollversammlungen wird über alle anstehenden Fragen der Fachgruppe diskutiert und beschlossen, insbesondere**

- nimmt sie die Berichte der Ausschüsse entgegen, billigt oder verwirft deren Vorschläge,
- diskutiert sie über die Berichte der bisher durchgeführten Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekte,
- behandelt sie die Zusammenarbeit mit anderen Fachgruppen,
- berät und beschließt sie über das Veranstaltungsprogramm des kommenden akademischen Jahres,
- beschließt sie die Vergabe und Kontrolle der zusätzlichen Mittel für Studium, Lehre und Forschung.

Zu Beginn einer Vollversammlung wählt die Versammlung zwei Diskussionsleiter (im folgenden "Sprecher" genannt), die auch die jeweils nächste Vollversammlung vorbereiten und einberufen. Außerdem wählt die Versammlung die Mitglieder einzelner Ausschüsse.

**§ 22 Termin und vorläufige Tagesordnung von ordentlichen Vollversammlungen müssen gemacht werden.**

Die Sprecher der Vollversammlung der Fachgruppen sorgen dafür, daß die nächste Versammlung ordnungsgemäß einberufen wird. Unterlassen sie dies, so muß ein Rektor dafür sorgen. Die Sprecher können dann von der Vollversammlung eine Buße auferlegt bekommen.

**§ 23 Sprecher wie Ausschusmitglieder können jederzeit in einer Vollversammlung oder durch schriftliche Abstimmung abgewählt werden. Beschlüsse und Wahlen bedürfen, soweit nicht anderweit vorgesehen, der einfachen Mehrheit.**

**b) Die Fach-Bereiche**

**§ 24** Mehrere Fachgruppen arbeiten in einem Fachbereich zusammen, zu dem Zweck, Studium, Lehre und Forschung aufeinander abzustimmen. Bei allen Fragen, die nicht nur eine, sondern mehrere Fachgruppen des Fachbereiches angehen, berät und beschließt die Vollversammlung der Genossen des betreffenden Fachbereiches. Dazu gehören im besonderen Fragen über:

- gemeinsame Studien- und Prüfungsordnungen und Lehrveranstaltungen,
- Forschungsprojekte,
- Verteilung der finanziellen Mittel auf die Fachgruppen,
- Organisation der wirtschaftlich-technischen Angelegenheiten.

Zur Verwirklichung bestimmter Forschungsprojekte und zur Ermöglichung und Förderung interdisziplinären Zusammenarbeit der Einzelwissenschaften arbeiten die Fachgruppen mehrerer Fachbereiche, auch verschiedener Sektoren zusammen.

**§ 25 Für die Auflösung des Fachbereichs gelten die Vorschriften des § 5 III sinngemäß.**

**§ 26 Für die laufende Abstimmung und Kontrolle werden Ausschüsse eingesetzt, insbesondere für:**

- Lehre und Forschung
- Studien- und Prüfungsfragen
- Finanzen

**§ 27 Vollversammlungen finden statt:**

- zu Beginn des zweiten Veranstaltungsmonats eines akademischen Jahres,
- während der 14 Tage des siebten Veranstaltungsmonats, in dem die Veranstaltungen ausfallen, an einem oder mehreren Tagen.

Zu jeder Zeit, in den veranstaltungsfreien Monaten jedoch nur nach Maßgabe § 9 IV, kann außerdem eine außerordentliche Vollversammlung oder eine schriftliche Abstimmung verlangt werden. Bedingung dafür ist, daß ein Ausschuß, eine Fachgruppe oder ein Rektor dies verlangt.

Für die Einberufung der Vollversammlung gilt § 22. Die Sprecher der Vollversammlung der beteiligten Fachgruppen sorgen dafür, daß die Vollversammlungen ordnungsgemäß einberufen werden. Bedingung dafür ist, daß ein Rektor darf, eine Sprecher können dann von der Vollversammlung eine Buße auferlegt bekommen.

**§ 28 Die Vollversammlung wählt die Mitglieder der Ausschüsse des § 26, sowie einen von der Vollversammlung der n. w. Arbeitenden des Bereiches vorzuschlagenden Geschäftsführer. Die Bestimmungen des § 23 gelten entsprechend.**

**§ 29 Der Geschäftsführer leitet den Organisations-Ausschuß. Er ist zuständig für Personalaufgaben und ist Vorgesetzter der n. w. Arbeitenden. Er verhandelt über wirtschaftlich und organisatorisch notwendige Geschäfte und schließt Verträge ab.**

**§ 30 Die n. w. Arbeitenden eines Fachbereiches beraten und beschließen über alle sie angehenden Fragen in Vollversammlungen. Diese werden in der Regel einmal monatlich von den Geschäftsführern einberufen. Auf Antrag von mindestens 10 % der n. w. Arbeitenden müssen die Geschäftsführer weitere Versammlungen einberufen.**

Auf der Vollversammlung der n. w. Arbeitenden berichten der Geschäftsführer und der Organisationsausschuß über ihre Tätigkeit. Die Vollversammlung wählt die Hälfte der Mitglieder des Organisationsausschusses und schlägt den Genossen den Geschäftsführer vor. Die Gewählten können jederzeit abgewählt werden.

**§ 31 Der Organisationsausschuß behandelt alle laufenden Organisationsfragen, insbesondere die Einstellung der n. w. Arbeitenden und die Verwaltung der Einrichtungen. Er koordiniert die Arbeit zwischen Genossen und n. w. Arbeitenden.**

Er erstellt einen laufend zu korrigierenden Organisationsplan für jeweils 6 – 12 Monate.

c) Die Sektoren

§ 32 Grundsatzentscheidungen über die Verteilung der finanziellen Mittel auf die Fachbereiche, über die Struktur und Organisation der Fachbereiche eines Sektors und über die Vertretung der Interessen eines Sektors gegenüber den anderen Sektoren berät und beschließt die Vollversammlung der Genossen der einzelnen Sektoren.

Die Vollversammlung trifft mindestens zweimal in einem akademischen Jahr zusammen. Sie wird von einem Rektor einberufen. Die Vorschriften des § 22 I über die Einberufung gelten entsprechend.

§ 33 Die Vollversammlung setzt für die laufende Arbeit und Vorbereitung der Vollversammlungen Kommissionen ein, insbesondere:

- die Finanzkommission
- die Strukturkommission
- die Organisationskommission ( die Hälfte der Mitglieder werden von den n. w. Arbeitenden gewählt.)

Für die Arbeit in den Kommissionen stellt die Versammlung allgemeine Richtlinien auf.

§ 34 Zur Wahrung der Interessen des Fachsektors entsendet die Vollversammlung eines Sektors Vertreter in den

- Finanz-Rat
- Universitäts-Rat.

Die Vertreter sind an Weisungen der Vollversammlungen gebunden.

§ 35 Die Finanz-Kommission berät langfristige Perspektiven der Finanzierung der wissenschaftlichen Arbeit der einzelnen Bereiche. Sie stellt jährlich den Teil-Haushaltsplan des Sektors auf. Dieser Haushaltsplan muß entweder durch eine Vollversammlung oder durch eine schriftliche Abstimmung von den Genossen des Sektors genehmigt werden. Der Haushaltsplan kann auch kurzfristig mit Genehmigung der Genossen verändert werden. Auf Grund des Planes sollen die Genossen der Bereiche angelegten Aufgaben notwendig wird.

§ 36 Die Struktur-Kommission erarbeitet langfristige Strukturpläne für den Ausbau und die Veränderung des Sektors und der Bereiche. Sie erstellt möglichst einen 2-3 – jährigen Perspektivplan, der die Auflösung und Neugründung von Bereichen und neue Organisationsformen vorschlägt. Dieser Plan soll laufend ergänzt und geändert werden. Auf Grund des Planes sollen die Genossen der Bereiche angeregt werden, neue und andere Wege zu gehen. Er ist nicht verbindlich.

§ 37 Beide Kommissionen sollen in engem Kontakt miteinander arbeiten.

§ 38 Die n. w. Arbeitenden des Sektors wirken bei Beratungen und Beschlüssen über alle sie angehenden Fragen mit.

Eine Vollversammlung der n. w. Arbeitenden eines Sektors tritt mindestens zweimal in einem akademischen Jahr zusammen. Sie wird von einem Rektor einberufen.

Die Vorschriften des § 22 I gelten entsprechend.

– 12 –  
Die Vollversammlung der n. w. Arbeitenden wählt die Hälfte der Mitglieder der Organisations-Kommission des Sektors und einen Vertreter des Sektors in den Universitäts-Rat.

§ 39 Die Organisations-Kommission stimmt laufend die organisa torische Arbeit zwischen den Bereichen ab. Sie stellt längerfristige Richtlinien für die Organisation auf. Diese Vorschläge müssen von den Genossen und den n. w. Arbeitenden des Sektors gebilligt werden.

§ 40 Beschlüsse und Wahlen in allen Organen des Sektors erfolgen mit einfacher Mehrheit. Alle Mandatsträger sind jederzeit von ihren Entscheidern abwählbar.

d) Zentrale Einrichtungen

§ 41 Die Universität betreibt eine zentrale Ausleih-Bibliothek, die das Freihand- system ermöglicht. Die Zentralbibliothek steht in enger Verbindung mit allen Teilkatalogen der Fachbereiche und Fachgruppen. Es wird ein Zentralkatalog errichtet.

§ 42 Der Universitäts-Rat erarbeitet einen Bibliotheks-Haushaltsplan.

§ 43 Das Verwaltungspersonal der Zentralbibliothek organisiert sich wie die n. w. Arbeitenden eines Fachbereiches. Die andere Hälfte des Organisationsausschusses der Bibliothek besteht aus Genossen, die auf der Vollversammlung der Universität gewählt werden.

§ 44 Der Geschäftsführer der Bibliothek wird auf Vorschlag der Mitarbeiter der Bibliothek von der Vollversammlung der Universität gewählt. Er kann aus den Reihen dieser Mitarbeiter kommen.

§ 45 Zum sozialen und körperlichen Wohl der Mitglieder unterhält die Universität besondere Einrichtungen, insbesondere

- Menschen
- Wohngebäude
- Kindergruppen
- Sportstätten.

§ 46 Das Personal der sozialen Einrichtungen organisiert sich wie die n. w. Arbeitenden eines Fachbereichs. Die andere Hälfte des Organisationsausschusses der sozialen Einrichtungen besteht aus Genossen, die auf der Vollversammlung der Universität gewählt werden. Ein Vertreter des Kuratoriums ist ebenfalls Mitglied des Ausschusses.

§ 47 Der Geschäftsführer der sozialen Einrichtungen wird auf Vorschlag der Mitarbeiter der sozialen Einrichtungen von der Vollversammlung der Universität gewählt.

§ 48 Die Universität betreibt ein Informationszentrum. Dieses dient dazu, inner- und außeruniversitäre Öffentlichkeit herzustellen. Dazu stehen ihm zur Verfügung:

- ein Dokumentationszentrum und
- ein Universitätsverlag.

Im Dokumentationszentrum, dem eine Datenverarbeitungsanlage untersteht, werden alle verfügbaren, sinnvollen Daten gesammelt. Jedermann darf sich dort informieren.

**Der Universitätsverlag gibt Zeitungen und Schriften heraus, insbesondere:**

- eine Universitätszeitung, in der alle universitären Organe Raum zur laufenden Berichterstattung erhalten; diese Zeitung muß geeignet sein, eine außerenniversitäre Öffentlichkeit herzustellen.
- das jährliche Veranstaltungsprogramm sowie den jährlichen Forschungsbericht; alle Organe sind zu den entsprechenden Informationsberichten verpflichtet.

**§ 49 Das Personal des Informationszentrums organisiert sich wie die n. w. Arbeiterinnen der Fachbereiche. Die andere Hälfte des Organisationsausschusses des Informationszentrums besteht aus Genossen, die auf der Vollversammlung der Universität gewählt werden.**

**§ 50 Der Geschäftsführer des Informationszentrums wird auf Vorschlag der Mitarbeiter von der Vollversammlung der Universität gewählt.**

**e) Zentrale Organe**

**§ 51 Die Vollversammlung der Universität berät und beschließt über alle Fragen, die über die Belange der Sektoren hinausgehen. Dazu gehören insbesondere Fragen der Struktur der Universität und ihrer Beziehungen zur Umwelt. Allgemeinpolitische Stellungnahmen sollten möglichst in der Vollversammlung der Universität beraten und beschlossen werden. Die Vollversammlung beschließt die Verteilung der finanziellen Mittel auf die Sektoren und die zentralen Einrichtungen. Sie beschließt den Gesamthaushaltsplan der Universität.**

Die Vollversammlung wählt die Rektoren, die Vertreter der Genossen in den Organisationsausschüssen der zentralen Einrichtungen und die Geschäftsführer der zentralen Einrichtungen.

Die Vollversammlung entscheidet in letzter Instanz über alle Streitigkeiten zwischen Organen der Universität.

**§ 52 An der Vollversammlung der Universität können alle Mitglieder der Universität teilnehmen. Amtsträger der Universität sowie die Ausschüsse der Sektoren sind zur Teilnahme an der Versammlung verpflichtet.**

**§ 53 Die Vollversammlung wird mindestens zweimal in einem akademischen Jahr von einem Rektor einberufen. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder eines Fachsektors des Universitätsrates, des Finanzrates oder des Kuratoriums kann sie jederzeit mit vierzehntägiger Bekanntmachungsfrist einberufen werden. § 9 IV gilt entsprechend.**

Außer durch Vollversammlung können die Mitglieder der Universität durch schriftliche Abstimmung Entscheidungen treffen. Der Antrag dazu bedarf der Bedingungen wie Abs. 1.

**§ 54 Das Rektorat besteht aus drei Rektoren. Die drei Rektoren vertreten die Universität gerichtlich und außergerichtlich einzeln.**

Die Rektoren einigen sich auf eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und die Organisation des Rektorats niedergelegt sind. Diese Ordnung muß vom Universitätsrat genehmigt werden.

Das Rektorat überprüft laufend alle Berufungs- und Finanzentscheidungen der Organe der Universität auf ihre Verfassungsmäßigkeit.

Die Rektoren sind Vorgesetzte der zentralen Verwaltung. Die n. w. Arbeitenden der zentralen Verwaltung organisieren sich wie die Fachbereiche. Der Organisationsausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, drei davon werden von den n. w. Arbeitenden gewählt, die anderen drei sind die Rektoren.

Je ein Rektor wird auf der Vollversammlung der Universität aus der Reihe der Studenten, Dozenten und n. w. Arbeitenden mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.

Je ein Rektor ist Sprecher des Universitätsrates, Finanzrates und Kuratoriums. Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf zwei Jahre. Jeder Rektor ist zu jeder Zeit von der Vollversammlung der Universität oder durch schriftliche Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abwählbar. Ein neuer Rektor ist dann sofort zu wählen.

**§ 55 Der Finanz-Rat besteht aus einem Rektor, je einem Vertreter der Genossen der Sektoren und einer entsprechenden Anzahl von Vertretern des Kuratoriums. Der Rektor als Sprecher leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Ein Mitglied kann jederzeit eine Sitzung verlangen.**

Der Finanz-Rat schlägt der Vollversammlung der Universität den Gesamthaushaltssplan und die Verteilung der finanziellen Mittel auf die Sektoren zur Beschlussfassung vor. Er übt die interne Rechnungsprüfungsaufsicht aus. Jährlich veröffentlicht er einen kritischen Bericht über die Ausgabenpolitik der Universitätsorgane.

Er berichtet auf der Vollversammlung der Universität. Er arbeitet mit dem Universitäts-Rat zusammen.

**§ 56 Der Universitäts-Rat dient der Kooperation zwischen allen universitären Organen. Er erarbeitet einen universitären Perspektivplan, der sich auf die Pläne der Strukturkommissionen der Sektoren stützt. Für Neu- und Umbauten erstellt er eine Prioritätenliste. Er ist neben der Vollversammlung der Universität oberstes Schlichtungsgremium bei Streitigkeiten.**

Er besteht aus zwei Vertretern der Genossen jedes Sektors, je einem Vertreter der n. w. Arbeitenden eines Sektors und einem Rektor. Ein Mitglied kann jederzeit eine Sitzung verlangen.

Der Rektor als Sprecher leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Ein Mitglied kann vorzulegen. Es hat ein einmaliges Vetorecht. Dem Kuratorium sind der Universitäre Perspektivplan vorzulegen. Das Kuratorium berät über die Kontakte der Universitätsmitglieder mit anderen gesellschaftlichen Gruppen. Ziel der Arbeit soll sein, die Interessen der arbeitenden Bevölkerung, der Wirtschaft, des Staates und internationaler Organisationen mit den Interessen der Universität abzustimmen. Dem Kuratorium sind der Universitätsplan und der Universitäre Perspektivplan vorzulegen. Das Kuratorium kann für Einzelfragen Ausschüsse bilden, in denen auch Personen mitwirken können, die nicht der Universität angehören.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind:

- die drei Rektoren
  - mindestens zehn Professoren mit dem Universitätsantrag

Die Sitzungen werden von den Rektoren und den Professoren abgehalten. Die Sitzungen werden von den Rektoren und den Professoren abgehalten. Die Sitzungen werden von den Rektoren und den Professoren abgehalten.

Schlußbestimmungen

Schlußbestimmungen

1

§ 58 Die Änderung dieser Verfassung beschließen die Mitglieder der Universität

entweder durch eine Volksabstimmung oder eine öffentliche Zustimmung.

Änderungsvorschläge müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung erhalten. Sie können eingebracht werden von mindestens 25 % der Mitglieder Universität. Zur Annahme eines Änderungsvorschlags bedarf es der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 59 Bis zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Hochschulbereich (oder Aufhebung entgegenstehender Vorschriften) treten diese Verfassung und von der Universität beschlossene Änderungen nach der Genehmigung durch den Kultusminister ( Senator für Wissenschaft und Kunst ) des Landes ( . . . ) im Ersten des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt des

<sup>10</sup> Um den konservativen Charakter einmal aufgestellter Rechtsnormen entgegenzuwirken, tritt diese Verfassung automatisch fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten in Kraft.

Zur Vorbereitung einer neuen Verfassung muß schon ein Jahr davor in allen Organen der Universität über die Erfahrungen mit den alten Regelungen und wieder außer Kraft.

Mindestens zwei Monate vor dem Außerkrafttreten der Verfassung muß die Universität eine neue Verfassung diskutieren und in der Universitätsversammlung oder mit einer schriftlichen Abstimmung darüber beschließen.

Die Begründung der Wirkungslehre ist eine Theorie des Organisations- und Gesellschaftsproblems.

Diese Verfassung wurde in einer dreitägigen Urabstimmung der Mitglieder der Universität (Berlin, Bochum, Würzburg usw.) am ..... mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.